

An unsere
Mitglieder

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Sachbearbeiter:
Telefon: 05221 5974-10
Telefax: 05221 5974-24
E-Mail: info@buchstelle-herford.de

Im Oktober 2019

Mandantenrundschriften Nr. 4/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auch heute wieder auf einige interessante Neuerungen hinweisen:

Außerlandwirtschaftliche Investoren nutzen Regelungslücken, die geschlossen werden müssen - Keine Spekulation mit Ackerland!

Bei der Agrarministerkonferenz in Mainz hat die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, die Bundesländer aufgefordert, sich im Bereich des landwirtschaftlichen Bodenmarkts stärker zu engagieren. Mit Sorge beobachtet das Ministerium das derzeitige Vorgehen von außerlandwirtschaftlichen Investoren und Finanzinvestoren auf dem Bodenmarkt. Diese nutzen Intransparenz und Regulierungslücken, um die Vorrangregelung für Landwirte und die Preissmissbrauchsklauseln für Kauf- und Pachtverträge im Bodenrecht gezielt zu umgehen. Gesetzeswidrig werden so etwa 75 Prozent der Pachtverträge in Deutschland nicht angezeigt.

Die Länder seien daher gefragt, das Bodenmarktrecht umfassend zu reformieren und die bestehenden rechtlichen Lücken zu schließen. Es gehe um einen fairen Zugang von Landwirten zu Ackerflächen. Die Gesetzgebungskompetenz liegt dabei bei den Ländern. „Die außerlandwirtschaftlichen Investoren sind die großen Gewinner auf dem Bodenmarkt, aktive Landwirte die Verlierer. Verfügbare Agrarflächen werden immer kleiner und gleichzeitig deutlich teurer. Seit 1993 sind 1,1 Millionen Hektar an andere Nutzungen verloren gegangen, seit 2005 sind die Kaufpreise um 193 Prozent angestiegen. Die Preise stehen damit in keinem Verhältnis mehr zu den Erlösen. Gleiches ist bei den Pachten zu beobachten. Gerade Junglandwirte und Existenzgründer haben daher kaum noch Zugang zu bezahlbaren Agrarflächen. Das gefährdet die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft in Deutschland. Unsere Ackerböden sind begrenzt, sichern

das Einkommen vieler Familien, können nicht vermehrt werden - sie müssen bei den Bauern bleiben, nicht Objekt sein von Spekulanten. Die Bundesländer sind daher aufgefordert, Reformen anzugehen und sicherzustellen, dass der Vorrang für Landwirte wieder konsequent umgesetzt wird.“ Da über die Hälfte der Agrarfläche Deutschlands den Nichtlandwirten gehört, profitieren diese von den gestiegenen Bodenwerten. Gleichzeitig profitieren die Investoren von den ständig steigenden Pachteinahmen. Aktive Landwirte haben dagegen wenig von der Bodenwertsteigerung, sie benötigen die Flächen. Gleichzeitig müssen sie immer mehr Pachten zahlen.

Schnell wirkende Maßnahmen, wie z. B. die Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes bei der Nichtmeldung von Pachtverträgen zur Verbesserung der Markttransparenz, sind bisher nicht umgesetzt worden. Gegenüber außerlandwirtschaftlichen Investoren ist nicht zuletzt Junglandwirten und Existenzgründern mit tragfähigen Betriebsentwicklungsplänen ein besserer Zugang zu Agrarflächen zu ermöglichen. (Quelle: Pressemitteilung des BMEL 195/19 v. 27.09.2019)

Aktueller Stand zur Grundsteuerreform

Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD haben anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 25.09.2019 deutlich gemacht, dass sie an der Reform der Grundsteuer festhalten und den Gesetzgebungsprozess bis zum Ende dieses Jahres abschließen wollen. In der Sitzung ging es um drei Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts und zur Änderung des Grundgesetzes (19/11085, 19/11084) sowie den Entwurf zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung (19/11086), der einen erhöhten, einheitlichen Hebesatz auf baureife Grundstücke ermöglicht. Für die Erhebung der Grundsteuer soll in Zukunft nicht allein auf den Bodenwert zurückgegriffen werden, sondern es sollen auch Erträge wie Mieteinnahmen berücksichtigt werden. Für die Bundesländer ist eine Öffnungsklausel vorgesehen. Auch in Zukunft werden die Gemeinden die Höhe der Grundsteuer mit örtlichen Hebesätzen bestimmen können. (Quelle Pressemitteilung BT 1041/2019 v. 25.09.2019).

Der Deutsche Bundestag hat bereits in seiner Sitzung am 20.09.2019 den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Grundsteuerreform grundsätzlich begrüßt. Hierdurch sei sichergestellt, dass die Städte und Gemeinden bei der Grundsteuer keine Einnahmeausfälle erleiden. Bei einzelnen Regelungen sieht der Bundesrat teilweise noch Verbesserungsbedarf. So spricht er sich dafür aus, den Hauptfeststellungszeitpunkt für die Bodenrichtwerte um ein Jahr auf den 1.1.2021 vorzuziehen. Ein späterer Stichtag beeinträchtigt die Umsetzung der Neuregelungen durch die Finanzverwaltungen der Länder. Außerdem plädiert er dafür, dass die Grundsteuerwerte in einem 8-Jahres-Turnus festgestellt werden. Der Gesetzentwurf bestimmt einen siebenjährigen Turnus. Weiter fordern die Länder deutlich höhere Wertfortschreibungsgrenzen für die gesetzliche Übergangsphase der neuen Grundsteuer, um zu verhindern, dass eine Vielzahl von Steuermessbescheiden und Grundsteuerbescheiden angepasst werden muss. An verschiedenen Stellen machen sie zudem Vereinfachungen geltend. So etwa bei der Bewertung unbebauter Grundstücke. Hier sollte ihrer Ansicht nach ausdrücklich der Zonenwert maßgeblich sein. Eine Anpassung des ausgewiesenen „Zonen-Wertes“ an individuelle, von den Eigenschaften der Richtwert-Referenzgrundstücke abweichende Merkmale des zu bewertenden Grundstücks soll nicht erfolgen. Bei der Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern fordern sie, auf die Berücksichtigung des Umrechnungskoeffizienten zu verzichten. Auch die Ermittlung des kapitalisierten Reinertrags von Grundstücken möchten sie vereinfachen, indem bei der Bestimmung des Gebäudealters Veränderungen der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer unbe-

rücksichtigt bleiben. Der Bundesrat hält die Berücksichtigung von das Gebäudealter verlängernder oder verkürzender Umstände für einen nicht zu rechtfertigenden bürokratischen und administrativen Aufwand.

Außerdem bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Regelungen des § 51a des Bewertungsgesetzes (Tierhaltungskooperationen) Gültigkeit behalten. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in Artikel 2 Nummer 6 u. a. die Aufhebung des § 51a des Bewertungsgesetzes (BewG) vor, ohne diese Änderung zu begründen. Aus Sicht des Bundesrates ist die Änderung auch nicht gewollt. Mit dem Wegfall der Regelungen des § 51a BewG dürfen die Tierhaltungskooperationen, auch wenn sie den Regelungen des § 51a BewG entsprechen, ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, werden gewerbesteuerpflichtig und unterliegen der Grundsteuer B.

(Quelle: Beschluss des Bundesrates v. 20.09.2019 BR-Drs 354/19 (Beschluss)).

EU verklagt Deutschland wegen seiner Umsatzsteuerpauschalierung

Am 25.07.2019 hat die EU-Kommission beschlossen, Deutschland vor dem EU-Gerichtshof zu verklagen, weil die EU-MwSt-Regelung für Landwirte nicht korrekt angewendet wurde.

Hintergrund: Nach den geltenden EU-Vorschriften können die Mitgliedstaaten eine MwSt-Pauschalregelung (Richtlinie 2006/112/EG des Rates) anwenden, wonach die Landwirte ihren Kunden einen Pauschalbetrag („Pauschalausgleich“) auf ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Dienstleistungen in Rechnung stellen können. Im Gegenzug können diese Landwirte keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Regelung ist für Landwirte gedacht, die bei der Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung oder der vereinfachten Regelung für kleine Unternehmen auf verwaltungstechnische Schwierigkeiten stoßen dürften.

Deutschland wendet die Pauschalregelung jedoch standardmäßig auf alle Landwirte an, auch auf Eigentümer großer landwirtschaftlicher Betriebe. Etwaige verwaltungstechnischer Schwierigkeiten spielen dabei keine Rolle. Die einzigen Landwirte, denen die Regelung nicht zugutekommt, sind gewerbliche Viehzüchter. Laut Zahlen des Bundesrechnungshofs erhalten deutsche Landwirte, die unter die Pauschalregelung fallen, zudem eine Überkompensation für die von ihnen gezahlte MwSt. Dies ist nach den EU-Vorschriften nicht zulässig und führt zu großen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt, insbesondere zugunsten großer Landwirte, denen die normalen Mehrwertsteuerregelungen keine Schwierigkeiten bereiten.

Bisheriger Verfahrensverlauf: Am 08.03.2018 leitete die Europäische Kommission mit der förmlichen, an die deutschen Behörden gerichteten Aufforderung, ihre Mehrwertsteuerregelung zu ändern, ein EU-Vertragsverletzungsverfahren ein. Im Januar 2019 erging eine Aufforderung in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, der Deutschland nicht nachgekommen ist, da die Bundesregierung die nationale Regelung zur Umsatzsteuerpauschalierung als EU-konform beurteilt. Nunmehr bleibt abzuwarten, wie der EuGH diese Streitfrage beurteilt. (Quelle: Europäische Kommission – Pressemitteilung v. 25.07.2019)

Abgrenzung der Betriebszerschlagung von der Übergabe eines zuvor verkleinerten Betriebs

Immer wieder kommt es zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung, ob anlässlich der Vermögensübergabe auf die nächste Generation stille Reserven aufzudecken sind, die zu einer

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Insbesondere wird eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzt.

Steuerfestsetzung führen oder nicht. Aktuell hatte das Finanzgericht (FG) Münster (Urteil vom 22.05.2019, 7 K 802/ 18 E) zu entscheiden, ob ein zuvor durch Abfindung weichender Erben verkleinerter ruhender Betrieb auf die Tochter übergegangen ist, oder, ob durch die zeitgleiche Übertragung sämtlichen Grundbesitzes sowohl auf die weichenden Erben als auch auf die Betriebsübernehmerin der Betrieb zerschlagen wurde.

Im Streitfall war die Übergeberin Eigentümerin verschiedener Grundstücke, die sie als Rechtsnachfolgerin von ihrem verstorbenen Ehemann geerbt hatte. Sie verpachtete diese Grundstücke im Rahmen eines ruhenden landwirtschaftlichen Betriebs. Von ihr wurde keine aktive landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt. Mit notariellem Vertrag wurden sämtliche Grundstücke des Betriebs auf ihre Töchter T 1 und T 2 übertragen. Das Finanzamt (FA) vertrat die Auffassung, dass der Betrieb nicht als eine Einheit vollständig auf die Töchter übertragen wurde, sodass keine Übertragung zu Buchwerten erfolgt sei, sondern eine Betriebszerschlagung (Betriebsaufgabe) vorläge. Die Finanzverwaltung ermittelte einen Entnahmegewinn i.H.v. rund 274.000 €. Hiergegen legte die Übergeberin Einspruch ein, mit der Begründung, dass an ihre Töchter jeweils mehr als 3.000 qm übertragen wurden, sodass ein landwirtschaftlicher Teilbetrieb i.S.d. § 6 Abs. 3 EStG vorgelegen habe.

Während des Einspruchsverfahrens wurde das BFH-Urteil vom 16.11.2017 (Az.: IV R 63/15), wonach landwirtschaftliche Nutzflächen von mehr als 3.000 qm nicht allein aufgrund ihrer Größe landwirtschaftliche Teilbetriebe begründen, veröffentlicht. Daraufhin änderte die Übergeberin ihre Einspruchsbegründung dahingehend, dass die Tochter T1 ihren landwirtschaftlichen Betrieb erhalten habe. Die Tochter T2 habe als weichende Erbin ein Grundstück aus dem Betrieb erhalten. Im Ergebnis läge jedoch keine Betriebsaufgabe vor, nur das an T2 übertragene Grundstück sei steuerpflichtig entnommen worden. Der Einspruch wurde von der Finanzverwaltung als unbegründet abgewiesen, woraufhin die Übergeberin Klage gegen die Einspruchsentscheidung eingelegt hat. Hierzu entschied das FG, dass die Klage unbegründet ist. Das FG teilt die Auffassung des FA das insgesamt eine Betriebsaufgabe i.S.d. § 16 Abs. 3 EStG vorliegt. Nach den Ausführungen des FG liegt insbesondere dann eine Betriebsaufgabe vor, wenn im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge die Betriebsgrundstücke auf mehrere nicht mitunternehmerhaftlich verbundene Einzelrechtsnachfolger übertragen werden.

Hiervon abzugrenzen ist die Übertragung eines durch Entnahme von Grundstücken zur Abfindung weichender Erben verkleinerten Betriebes, der nach § 6 Abs. 3 EStG unter Fortführung der Buchwerte übertragen wird. Gegenstand dieser Übertragung ist die Sachgesamtheit in dem Umfang, den sie im Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs hat. Der Buchwertfortführung steht nicht entgegen, wenn vor Übertragung Veränderungen in Form von Entnahmen und Veräußerungen stattfinden. Im Streitfall vertritt das FG die Auffassung, dass eine steuerpflichtige Betriebsaufgabe und keine Übertragung eines verkleinerten Betriebs gegeben ist. Vor Übertragung unterhielt die Übergeberin einen landwirtschaftlichen Betrieb, der zeitgleich auf mehrere Personen übertragen wurde. Hierbei ist unstreitig, dass die Töchter nicht mitunternehmerhaftlich verbunden waren. Die ggf. beabsichtigte Verkleinerung des Betriebs durch Entnahme eines Grundstücks zur Abfindung einer weichenden Erbin kann dem FG zufolge nicht aus der notariellen Urkunde entnommen werden.

Zudem spricht gegen die Übertragung einer Sachgesamtheit i.S.d. § 6 Abs. 3 EStG, dass die Übergeberin rund 28 % des landwirtschaftlichen Grundbesitzes auf ihre Tochter T2 übertragen hat. Nach Auffassung des FG wurden daher nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die Tochter T1 übertragen. Grundsätzlich können bei einer Übertragung eines Betriebs Einzelwirtschaftsgüter zurückbehalten werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Einzelwirtschaftsgüter keine wesentlichen Betriebsgrundlagen darstellen. Im Falle der Zurückbehaltung von wesentlichen Betriebsgrundlagen liegt keine Betriebsübertragung im Ganzen i.S.d. § 6 Abs. 3 EStG vor. Gemäß der Rechtsprechung stellen geringfügige Teilflächen (bis zu 10 %) keine we-

sentlichen Betriebsgrundlagen dar. Diese Grenze ist jedoch im Streitfall überschritten. Das FG kommt daher zu dem Entschluss, dass die Übertragung der Grundstücke zur Zerschlagung des landwirtschaftlichen Betriebs geführt hat.

Hinweis: Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen, da die einzelnen Abgrenzungskriterien für das Vorliegen einer Betriebszerschlagung und die Übertragung eines verkleinerten Betriebs noch nicht hinreichend durch die Rechtsprechung des BFH geklärt sind. Sie ist unter dem Aktenzeichen VI R 24/19 anhängig.

Verfahrensstand zum Verpächterwahlrecht bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz äußert sich in seiner aktuellen Veranlagungsverfügung der Land- und Forstwirte (Vfg. v. 23.09.2019, Tz. 3) zum Umgang der Finanzverwaltung mit den BFH-Urteilen zur Auseinandersetzung von ldw. Mitunternehmerschaften mit verpachteten Betrieben.

Der BFH hat mit Urteilen vom 17.05.2018 - VI R 66/15 und - VI R 73/15 entschieden, dass die Voraussetzungen für ein Verpächterwahlrecht nicht gegeben sind, wenn eine Mitunternehmerschaft sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen den Mitunternehmern jeweils zu Alleineigentum überträgt und keiner den nämlichen Betrieb, einen Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil erhält. Er verneint bei der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern folglich das Vorliegen eines Teilbetriebes. Das Verpächterwahlrecht steht danach grundsätzlich nur der bisherigen Mitunternehmerschaft zu. Der vormalige Mitunternehmer habe kein Verpächterwahlrecht, wenn ihm nicht alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des (Teil-)Betriebes übertragen wurden. In der Zuteilung der Einzelwirtschaftsgüter wird in diesen Fällen eine Betriebszerschlagung (Betriebsaufgabe) gesehen.

Der BFH teilt folglich nicht die bisherige Auffassung der Verwaltung, dass das Verpächterwahlrecht allein schon aus der Mitunternehmerstellung folgt. Die Rechtsprechungsgrundsätze der v. g. Urteile widersprechen insoweit zwar nicht dem Wortlaut, aber dem langjährigen Verständnis der Regelung in Abschnitt IV.2 Satz 2 im BMF-Schreiben vom 28.2.2006 (BStBl I, 228); bestätigt durch BMF-Schreiben vom 20.12.2016 (BStBl 2017 I, 36) und nach Ergehen der o. g. Rechtsprechung erneut bestätigt durch BMF-Schreiben vom 19.12.2018 (BStBl 2019 I, 6). Diese Regelung enthält im Wesentlichen Aussagen zur Fortführung und Begründung des Verpächterwahlrechts.

Die aufgrund der Rechtsprechung erforderliche Anwendungsregelung betrifft die Fälle, in denen den vormaligen Mitunternehmern im Rahmen der Auseinandersetzung einer Mitunternehmerschaft weder der gesamte landwirtschaftliche Betrieb noch ein Teilbetrieb zugeteilt wurden, sondern lediglich einzelne landwirtschaftliche Grundstücke (die für die Annahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausreichen) des Gesamthandsvermögen, die anschließend verpachtet wurden.

Die BFH-Urteile sind bisher nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und somit nicht über den Einzelfall hinaus anwendbar. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder stimmen sich zurzeit hinsichtlich der weiteren Handhabung des Verpächterwahlrechts bei einer Realteilung ab. Bis zum Ergehen einer Entscheidung werden die entsprechenden Fälle von den Finanzämtern nicht bearbeitet.

Hinweis: Damit drohen erhebliche Steuerbelastungen, sollte die Finanzverwaltung von der bisher praktizierten Methode der steuerneutralen Aufteilung des Verpächterwahlrechts abweichen und bereits erfolgte Realteilung nachträglich als Betriebsaufgaben beurteilen. Auch aktuelle Auseinandersetzungen können wegen der ausstehenden Reaktion der Finanzverwaltung nur unter erschwerten Bedingungen rechtssicher gestaltet werden.

Gestattungsentgelt für die Überlassung landwirtschaftlicher Flächen für Naturschutzausgleichsmaßnahmen

Dem BFH (Urteil vom 4.6.2019, VI R 34/17) lag die Frage vor, ob die Einnahme aus einem Gestattungsentgelt für die Überlassung landwirtschaftlicher Flächen zwecks Naturschutzausgleichsmaßnahmen auf mehrere Jahre verteilt werden kann.

Im Streitfall war die Steuerpflichtige die Rechtsnachfolgerin ihrer verstorbenen Mutter M. M unterhielt einen land- und forstwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieb, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelte. Die verpachteten Grundstücke befanden sich in der Nähe eines Kraftwerks. Im Bebauungsplangebiet in der die K-GmbH das Kraftwerk errichtete, waren Ausgleichsflächen für die Beeinträchtigung der Natur und Landschaft enthalten. M schloss für einen Teil ihrer Grundstücke einen Vertrag über die Gestattung der im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ab. Hierfür bekam M ein Gestattungsentgelt. In der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 erfasste M eine Entschädigung für Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 12.770 €. Das Gestattungsentgelt wurde dabei von ihr gleichmäßig über 25 Jahre verteilt. Das FA kam zu dem Ergebnis, dass das Entgelt in voller Höhe im Wirtschaftsjahr des Zuflusses zu berücksichtigen sei. Das Einspruchsverfahren blieb erfolglos, sodass anschließend erfolgreich Klage erhoben wurde. Daraufhin legte das Finanzamt Revision gegen die Entscheidung des FG ein.

Der BFH teilt die Auffassung des FG, dass M das Gestattungsentgelt auf 25 Jahre verteilen konnte. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Einnahmen in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem sie zugeflossen sind. Die Einnahmen können jedoch auch gleichmäßig über den Nutzungszeitraum verteilt werden, wenn die Einnahmen auf einer Nutzungsüberlassung von mehr als 5 Jahren beruhen. Dem BFH zufolge liegt eine derartige Nutzungsüberlassung vor. Denn der Gestattungsvertrag verpflichtete M die Anpflanzung von Baum- und Strauchhecken, die Aufforstung und weitere Maßnahmen auf dem Grundstück zu gestatten. Zudem räumte M das Recht ein die Vertragsfläche zum Vertragszweck zu betreten und zu befahren. Für den BFH ist unerheblich, dass M nicht die ausschließliche Nutzung der Vertragsflächen einräumte. Dem BFH zufolge kann auch dann eine Nutzungsüberlassung i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG vorliegen, wenn die Voraussetzung eines Miet- oder Pachtverhältnisses nicht erfüllt sind. Denn der Begriff der Nutzungsüberlassung umfasst zwar auch das Miet- und Pachtverhältnis, er geht jedoch über diese Begriffe hinaus, da er jegliche Nutzungsüberlassung berücksichtigt. Die Tatsache, dass der Gestattungsvertrag neben der Überlassung der Vertragsflächen auch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit beinhaltet, ist nach Auffassung des BFH unschädlich, auch wenn die Einräumung einer Dienstbarkeit eine rechtsgeschäftliche Verwertung des Grundbesitzes und keine Nutzungsüberlassung darstellt. Die wesentliche Leistung der M lag nicht in der dinglichen Belastung ihres Grundstücks, sondern in der Überlassung für Kompensationsmaßnahmen. Anders als im BFH-Urteil vom 21.11.2018 (Entschädigung Flutungsrecht) hatte M neben der Eintragung der Grunddienstbarkeit weitere vertragliche Hauptpflichten zu erfüllen.

Zudem wurde das Gestattungsentgelt nach Auffassung des BFH auch für mehr als 5 Jahre im Voraus geleistet. Der Gestattungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit unter Ausschluss einer

ordentlichen Kündigungsmöglichkeit geschlossen. Der Vertrag findet erst mit vollständigem Abbau des Kraftwerks sowie Rekultivierung der Vorhabensflächen sein Ende. Erst zu diesem Zeitpunkt endet die Nutzungsüberlassung. Die Annahme des FG, dass der Nutzungsüberlassungszeitraum damit mindestens 25 Jahre betrug, ist dem BFH zufolge möglich und verstößt auch nicht gegen Denkgesetze.

Hinweis: Anders als in anderen bereits entschiedenen Fällen, kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass nicht nur eine reine Duldung von Kompensationsmaßnahmen durch den Eigentümer, sondern, dass hier eine Nutzungsüberlassung zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme vorliegt. Damit war der Weg in die Verteilungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 1 S. 3 EStG geöffnet. Bisher wurde in solchen Fällen jedoch die Verteilung abgelehnt, weil keine zeitlich befristete Nutzungsüberlassung vereinbart war. Hier kommt der BFH jedoch zum Ergebnis, dass es nicht erforderlich ist, dass die genaue Zeitdauer vereinbart ist. Es reicht aus, wenn sie im Wege einer sachgerechten Schenkung feststellbar ist.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Waldflächen durch einen forstwirtschaftlichen Betrieb

Das FG Düsseldorf (Urteil vom 16.05.2019, 7 K 3217/18 GE) hat abweichend von der bisherigen Praxis entschieden, dass beim Erwerb von Waldflächen der forstwirtschaftliche Aufwuchs nicht in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen ist.

Der Steuerpflichtige betrieb einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Zur Vergrößerung seines Betriebs erwarb er in verschiedenen Gemeinden Waldflächen zum Gesamtpreis von 105.000 €. Der Kaufpreis teilte sich dabei in 73.500 € für den Aufwuchs und 31.500 € für den Grund und Boden. Im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer teilte das Finanzamt den Gesamtpreis auf die einzelnen Grundstücke auf. Abweichend von der Aufteilung des Steuerpflichtigen setzte das FA dabei als Gegenleistung jeweils den Wert für Boden und Aufwuchs fest, da gemäß § 94 Abs. 1 BGB zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks auch dessen Erzeugnisse gehören, wenn sie mit dem Boden verbunden seien. Der aufstehende Wald sei daher bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen.

Der Steuerpflichtige legte erfolglos Einspruch ein, sodass er Klage gegen die Einspruchsentscheidung erhob. Das FG entschied, dass die Klage begründet ist. Der Aufwuchs ist bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Grundstücke i.S.d. GrEStG sind gemäß § 2 Abs. 1 1. GrEStG Grundstücke im Sinne des BGB. Wesentliche Bestandteile i.S.d. § 94 S. 2 BGB können auch Pflanzen sein. § 95 BewG schließt jedoch als wesentliche Bestandteile Sachen aus, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Hierzu gehören auch Pflanzen, die zum Verkauf bestimmt sind. Der Zweck der Verbindung sei nicht nur dann ein vorübergehender, wenn er sich in kurzer Zeit erreichen lässt, sondern in allen Fällen, in denen ihm eine zeitliche Begrenzung innewohnt, auch wenn das Ende erst nach Jahrzehnten eintritt. In einem forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb besteht der Zweck der Bepflanzung nicht darin, dass die Bäume auf Dauer auf den Grundstücken verbleiben. Vielmehr stand schon bei der Aufforstung der erworbenen Flächen fest, dass die gepflanzten Bäume bei Hiebreife abgeholzt werden. Damit stand nach Auffassung des FG bereits von Anfang an ein Endpunkt für das Verbleiben des Aufwuchses fest. Unerheblich ist, dass sich dieser in ferner Zukunft befand, da es in der Natur der Sache liegt, dass angepflanzte Bäume jahrzehntelang mit dem Grund und Boden verbunden seien.

Hinweis: Die Revision wurde gemäß § 115 Abs. 2 FGO zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Die Entscheidung hat auch Bedeutung bei Flächenerwerben mit Feldinventar, Dauerkulturen oder Rebpflanzen.

Keine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von LOF.Sattelzugmaschinen

Nach § 3 Nr. 7 Satz 1 1. Alternative KraftStG sind Zugmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt) nicht befreit, wenn sie von der Zulassungsbehörde als "Sattelzugmaschine" (Fahrzeugklasse 88), oder "LOF.Sattelzugmaschine" (Fahrzeugklasse 90) zugelassen wurden.

Im Streitfall verwendete der Kläger eine seit Mai 2014 auf ihn zugelassene Sattelzugmaschine ausschließlich in seinem luf Betrieb. Unmittelbar bevor die Sattelzugmaschine auf ihn zugelassen wurde, hatte er im Mai 2014 daran eine Anhängerkupplung montieren lassen, die die Verwendung üblicher landwirtschaftlicher Anhänger einschließlich deren Versorgung mit Elektrizität sowie Druckluft ermöglichte. Die Verwendbarkeit des Fahrzeugs zum Betrieb mit einem Sattelaufleger wurde durch diesen Umbau nicht beeinträchtigt. Das Fahrzeug wurde von der Zulassungsstelle zunächst als "Sattelzugmaschine" eingestuft (Fahrzeugklasse 88, Aufbauart 0000, d.h. Schlüsselnummer 88 0000). Im März 2016 beantragte der Kläger ohne Erfolg beim HZA die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 7 KraftStG, nachdem er die Zulassungsbescheinigung dahingehend hatte berichtigen lassen, dass das Fahrzeug nunmehr als "LOF.Sattelzugmaschine" (Schlüsselnummer 90 0000) eingetragen ist. Das FG gab der Klage statt, da der Ausschluss für Sattelzugmaschinen in § 3 Nr. 7 Satz 1 1. Alternative KraftStG im Wege der teleologischen Reduktion zu begrenzen sei.

Die Revision des HZA führte zur Aufhebung des FG-Urteils und zur Abweisung der Klage. Der BFH stellt fest, dass ausschließlich in luf Betrieben verwendete Zugmaschinen "ausgenommen Sattelzugmaschinen" von der KraftSt befreit sind (§ 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a KraftStG). Seit dem Verkehrsteueränderungsgesetz vom 5.12.2012 ist die Feststellung von Fahrzeugklassen und Aufbauarten durch die Zulassungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG für Zwecke der KraftSt verbindlich. Die durch die Zulassungsbehörde in den Fahrzeugpapieren dokumentierte Feststellung der Fahrzeugklasse und Aufbauart stellt damit einen Grundlagenbescheid dar, an den die Zollverwaltung bei der Verwaltung der KraftSt gebunden ist. Kraftfahrzeugsteuerrechtlich sind "Zugmaschine" i.S.d. § 3 Nr. 7 Satz 1 KraftStG alle Fahrzeuge, die in den Fahrzeugklassen 87 "Zugmaschine", 88 "Sattelzugmaschine", 89 "LOF.Zugmaschine" oder 90 "LOF.Sattelzugmaschine" zugelassen wurden. Von der Steuerbefreiung ausgenommene "Sattelzugmaschinen" sind daher sowohl Fahrzeuge der Fahrzeugklasse 88 "Sattelzugmaschine" als auch 90 "LOF.Sattelzugmaschine".

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford

Erwin Wieskus
Dipl.-Kfm., Steuerberater LB